

AUFNAHMEPRÜFUNG AN WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

AN BERUFSBILDENDEN MITTLEREN SCHULEN (BMS, 3-4-JÄHRIG) GILT...

z.B. Fachschule für Mechatronik, Klösterle, HAS etc.

keine Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ ¹
Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Genügend“ ¹

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

AN BERUFSBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN (BHS, 5-JÄHRIG) GILT...

z.B. HAK, HLW, HTL etc.

keine Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ ¹
Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Befriedigend“ und „Genügend“ ¹

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

AN ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN (AHS, 4-JÄHRIG) GILT...

z.B. BORG, Gymnasium Oberstufe etc.

keine Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ ¹
Aufnahmeprüfung	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Befriedigend“ und „Genügend“ ¹

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

KEINE AUFNAHMSPRÜFUNG GIBT ES AN

- ein- und zweijährigen berufsbildenden Schulen
- landwirtschaftlichen Fachschulen
- Sonderformen für Berufstätige
- Kollegs
- Aufbaulehrgänge

EIGNUNGSPRÜFUNG

Für die Aufnahme an eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule, aber auch an AHS mit besonderen Anforderungen in künstlerischer, sportlicher Hinsicht, ist eine Eignungsprüfung erforderlich. (z.B.: Sport BORG, Musik BORG, Kindergartenschule etc.)

Für die Aufnahme ist ein positives Ergebnis der Eignungsprüfung Voraussetzung.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig über Anforderungen bzw. Prüfungstermine auf der Homepage der jeweiligen Schule zu informieren.

AUSBILDUNGSPFLICHT

Seit 1. Juli 2017 gilt in Österreich eine Ausbildungspflicht für alle Jugendlichen. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen.

Für Jugendliche, die vor dem 18. Geburtstag eine weiterführende Aus-/Bildung abschließen, endet die Ausbildungspflicht mit dem Abschluss.

Als Ausbildung zählt:

- Besuch einer Schule
- Lehre
- Kurse bei AMS etc.